

# LAGEPLAN M 1/1000



## ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE FESTSETZUNGEN

### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

**SO<sub>E</sub>** Sondergebiet Einkaufszentrum nach § 11 Abs. 3 BauNVO

### 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 2.1 Geschosflächenzahl GFZ = 1,0
- 2.2 Grundflächenzahl GRZ = 0,4
- 2.3 Zahl der Vollgeschosse I
- 2.4 Höhe baulicher Anlagen Wandhöhe WH = max. 5,0 m

### 3. BAUWEISE, BAUGRENZEN

- 3.1 Offene Bauweise o
- 3.2 Baugrenze

### 6. VERKEHRSFLÄCHEN

- 6.1 Straßenverkehrsflächen
- 6.2 Geh- und Radweg
- 6.3 Straßenbegrenzungslinie
- 6.5 Einfahrt/Ausfahrt

### 8. VERSORGSLEITUNGEN

- 8.1 unterirdisch

### 9. GRÜNFLÄCHEN

- 9.1 öffentliche Grünfläche, Strassenbegleitgrün
- 9.2 private Grünfläche

Genaue Festsetzungen über die Grünordnung regelt der Freiflächen-gestaltungplan der Planungsgruppe Bencinic, Holbein, Melzer, Regensburg vom 08.08.2001, der ebenfalls Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 610-10-44/0 ist.

### 15. SONSTIGE PLANZEICHEN

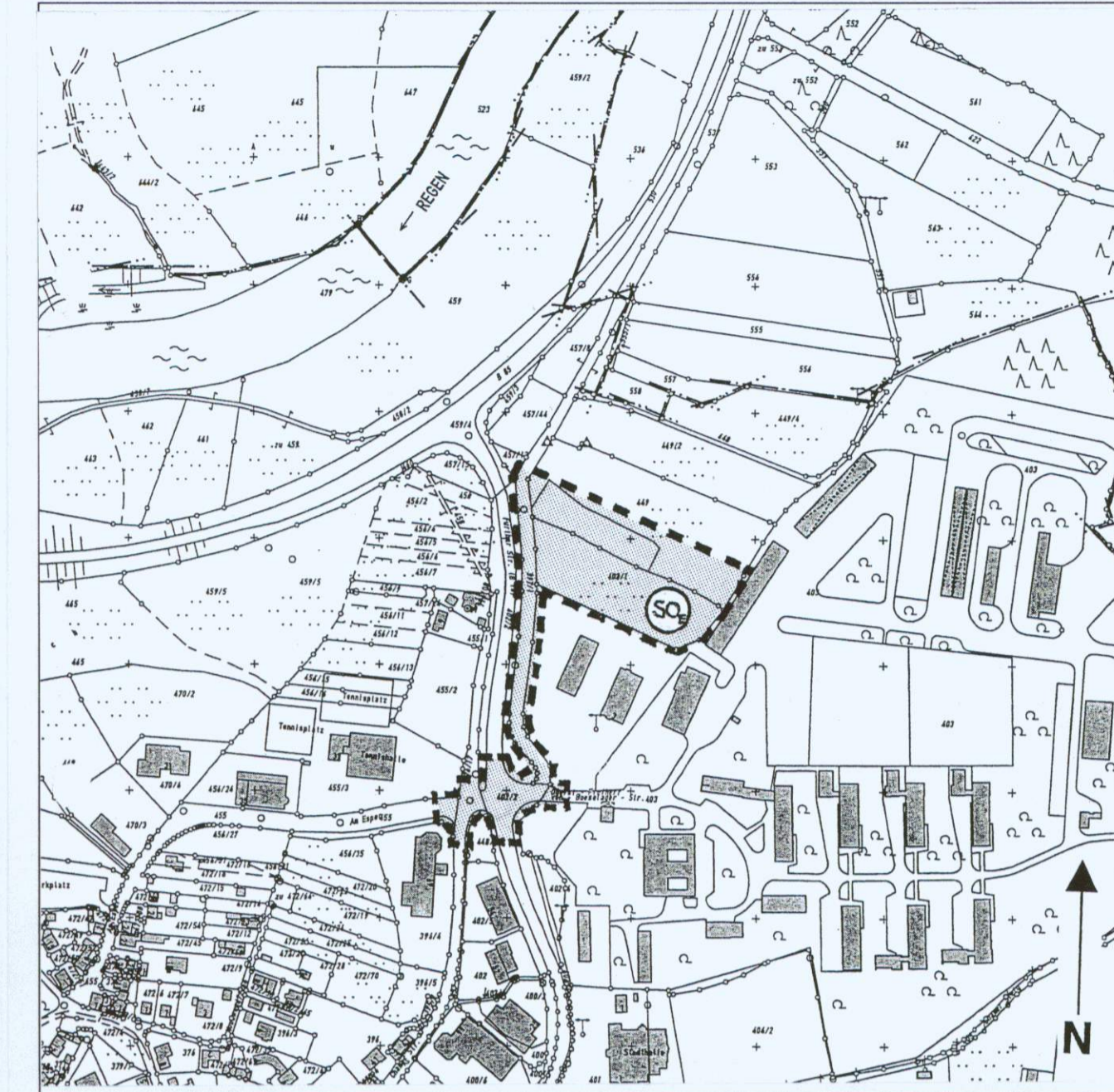
- 15.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes
- 15.2 Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
- 15.3 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen
- 15.4 Stützmauern

## ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE HINWEISE

- Vermaßung in Meter z.B. 5,00m
- Mögliche Lage der Gebäude mit Firstrichtung
- Höhenlinien
- Bestehende Gebäude
- Nutzungsschablone
 

1	2
3	4
5	6
- Flurnummern
- Vorhandene Böschungen

# ÜBERSICHTSPLAN M 1/5000



### PRÄAMBEL

Die Stadt Roding erläßt aufgrund des §12 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, sowie nach Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie nach Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1997, sowie der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan und der Verordnung über Ausarbeitung der Baupläne, sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeicherverordnung) diesen Vorhaben- und Erschließungsplan durch Satzungsbeschluß des Stadtrates vom 27.09.2001 als Satzung.

Als Planunterlagen wurden der Bestandslageplan im M 1/1000 des Ingenieurbüro Wolf + Zwick, Marktreutitz, und die amtliche Flurkarte im M 1/5000 des Vermessungsamtes verwendet. Amtliche Flurkarten nach Angabe des Vermessungsamtes zur genauen Maßentnahme nicht geeignet. Für eingetragene Leitungen bzw. Kanalverläufe wird für deren Lagerichtigkeit keine Gewähr übernommen.

Gez.	am 19.02.2001 – Vorentwurf
Geänd.	am 31.05.2001 – Entwurf
	am 06.08.2001 – Satzungsfertigung

## VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN 610-10-44/0 RODING – "Bei der Kaserne"

STADT LANDKREIS REGIERUNGS-BEZIRK RODING CHAM OBERPFALZ Satzungsfertigung 06.08.2001

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 26.10.2000 die Aufstellung o.g. Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde mit Bekanntmachung vom 08.11.2000 am 09.11.2000 ortsüblich bekannt gemacht.
2. FACHSTELLENANHORUNG Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB der Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 19.02.2001 mit Anschreiben vom 13.03.2001 übersandt und eine Frist bis 17.04.2001 zur Äußerung gesetzt.
3. BÜRGERBETEILIGUNG Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 19.02.2001 hat in der Zeit vom 14.03.2001 bis 17.04.2001 stattgefunden. Hierauf wurde durch die Bekanntmachung vom 13.03.2001, angeschlagen am 13.03.2001 hingewiesen.
4. AUSLEGUNG Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 31.05.2001 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.06.2001 bis 13.07.2001 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden mit Bekanntmachung vom 01.06.2001 am 05.06.2001 ortsüblich bekannt gemacht.
5. SATZUNG Die STADT RODING hat mit Beschluß des Stadtrates vom 27.09.2001 den Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 06.08.2001 als Satzung beschlossen. Reichold, 1. Bürgermeister
6. GENEHMIGUNG nach § 10 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich, da Bebauungsplan aus dem genehmigten Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Änderungs-Deckblatt Nr. 610-11-25 entwickelt ist. Dieses ist am 31.05.1999 wirksam in Kraft getreten.
7. AUSFERTIGUNG Der vorhabenbezogene Bebauungsplan RODING – "Bei der Kaserne" Nr. 610-10-44/0 wird hiermit als Satzungsfertigung in der Fassung vom 06.08.2001 ausgefertigt. Die Richtigkeit der vorgenannten Verfahrensschritte wird hiermit bestätigt. Reichold, 1. Bürgermeister
8. INKRAFTTRETEN Der Beschluß des Bebauungsplanes als Satzung durch den Stadtrat wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit Bekanntmachung vom 02.11.01 am 05.11.2001 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 610-10-44/0 rechtsverbindlich in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 06.08.2001 wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen der §§ 42 ff sowie §§ 214, 215 und 215a BauGB ist in der Bekanntmachung hingewiesen worden. Reichold, 1. Bürgermeister

9. PLANUNG  
architekten edmund omlor stefan mehninger Präfingler Schloßstraße 4a 93051 Regensburg Tel. 0941/39642-0 e-mail: info@omlor-mehninger.de

MASSTAB 1 : 1000



# LAGEPLAN M 1/1000



Parkplatzrückbau im Zuge des Ausbaus der B85  
geplante Trafostation

geplante Straße neu A49  
Entstehende Grünflächen infolge Parkplatzrückbau

Umleitung auf bestehenden Straßenverlauf GVS Kager  
geplante 40m-Linie bei Ausbau der B85

Stützrand, ca. 4,0m

Fläche für spätere Erweiterung

SCHUTZSTREIFEN:  
Keine Bebauung bis auf 2,50m Achsabstand  
Keine Bepflanzung bis auf 1,0m Achsabstand

ALDI  
FILIALE

INSGESAMT 177 PKW NACH RÜCKBAU

INSGESAMT VOR RÜCKBAU 230 PKW

LKW AUSFAHRT

EIN-UND AUSFAHRT

Öffentliche Grünfläche:  
Straßenbegleitgrün

überlappende  
Straßenverlauf

Geplanter  
Straßenverlauf

Stütz-  
mauer

SO <sub>E</sub>	I
0,4	1,0
o	SD

455/2

455/1

457/15

456

458

457/13

457/AA

459/3

459/4

557

558

449/2

449/A

Auweg

248

276/17

A02/

Freihandverkauf

Oberst-  
ran

Freihandverkauf

Str.

nach Cham

von Schwandorf B 85

geplanter Straßenverlauf bei Ausbau der B85

geplanter Straßenverlauf bei Ausbau der B85

geplante Zufahrt bei Ausbau der B85

geplante Zufahrt bei Ausbau der B85

geplante Zufahrt bei Ausbau der B85

geplante Zufahrt bei Ausbau der B85

geplante Zufahrt bei Ausbau der B85

geplante Zufahrt bei Ausbau der B85

geplante Zufahrt bei Ausbau der B85

geplante Zufahrt bei Ausbau der B85

geplante Zufahrt bei Ausbau der B85

geplante Zufahrt bei Ausbau der B85

geplante Zufahrt bei Ausbau der B85

geplante Zufahrt bei Ausbau der B85

geplante Zufahrt bei Ausbau der B85

geplante Zufahrt bei Ausbau der B85

geplante Zufahrt bei Ausbau der B85

geplante Zufahrt bei Ausbau der B85

geplante Zufahrt bei Ausbau der B85

geplante Zufahrt bei Ausbau der B85

geplante Zufahrt bei Ausbau der B85

geplante Zufahrt bei Ausbau der B85

geplante Zufahrt bei Ausbau der B85

geplante Zufahrt bei Ausbau der B85

geplante Zufahrt bei Ausbau der B85

geplante Zufahrt bei Ausbau der B85

geplante Zufahrt bei Ausbau der B85

geplante Zufahrt bei Ausbau der B85

geplante Zufahrt bei Ausbau der B85

geplante Zufahrt bei Ausbau der B85

geplante Zufahrt bei Ausbau der B85

geplante Zufahrt bei Ausbau der B85

geplante Zufahrt bei Ausbau der B85

geplante Zufahrt bei Ausbau der B85



# ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE FESTSETZUNGEN

## 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG



Sondergebiet Einkaufszentrum nach § 11 Abs. 3 BauNVO

## 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 Geschoßflächenzahl GFZ = 1,0

2.2 Grundflächenzahl GRZ = 0,4

2.3 Zahl der Vollgeschosse I

2.4 Höhe baulicher Anlagen Wandhöhe WH = max. 5,0 m

## 3. BAUWEISE, BAUGRENZEN

3.1 Offene Bauweise o

3.2 Baugrenze 

## 6. VERKEHRSFLÄCHEN

6.1  Straßenverkehrsflächen

6.2  Geh- und Radweg


6.3  Straßenbegrenzungslinie

6.5  Einfahrt/Ausfahrt

## 8. VERSORGUNGSLEITUNGEN

8.1  unterirdisch


## 9. GRÜNFLÄCHEN

9.1  öffentliche Grünfläche, Strassenbegleitgrün

9.2  private Grünfläche

Genauere Festsetzungen über die Grünordnung regelt der Freiflächen-  
gestaltungsplan der Planungsgruppe Bencinic, Holbein, Melzer,  
Regensburg vom 08.08.2001, der ebenfalls Bestandteil des  
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 610-10-44/0 ist.

## 15. SONSTIGE PLANZEICHEN

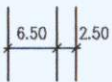
15.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des  
Vorhaben- und Erschließungsplanes

15.2  Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

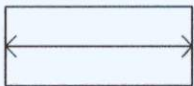
15.3  Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

15.4  Stützmauern

## ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE HINWEISE



Vermaßung in Meter  
z.B. 5.00m



Mögliche Lage der Gebäude mit Firstrichtung



Höhenlinien



Bestehende Gebäude

1	2
3	4
5	6

Nutzungsschablone

Feld 1: Art der baulichen Nutzung

Feld 2: max. zulässige Anzahl der Vollgeschosse

Feld 3: max. zulässige Grundflächenzahl

Feld 4: max. zulässige Geschossflächenzahl

Feld 5: Bauweise (o=open)

Feld 6: Dachform (SD=Satteldach)

455/2

Flurnummern



Vorhandene Böschungen

## **B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

### **1. Art der baulichen und sonstigen Nutzung**

Das Vorhaben- und Erschließungsplangebiet gliedert sich nach Maßgabe der Festsetzungen in der Planzeichnung in:

- a) Sondergebiet großflächiger Einzelhandel nach § 11 Abs.3 BauNVO
- b) Öffentliche Verkehrsflächen
- c) Öffentliche Grünflächen

### **2. Maß der baulichen Nutzung**

Soweit sich aus der Festsetzung der überbaubaren Flächen nicht geringere Werte ergeben, werden die in der Planzeichnung ausgewiesenen Grundflächen- bzw. Geschößflächenzahlen als Höchstgrenze festgesetzt.

Die Zahl der Vollgeschosse wird gemäß der Eintragungen in der Planzeichnung als Höchstgrenze festgesetzt. Eine maximale Wandhöhe von 5,00 m bezogen auf das festgesetzte Gelände als unterer Bezugspunkt darf nicht überschritten werden.

### **3. Bauweise**

Es wird die offene Bauweise festgesetzt.

### **4. Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützmauern**

Auffüllungen und Abgrabungen, die für den Ausbau der Erschließungsstraße GVS Kager und des Einzelhandelsgeschäftes benötigt werden, dürfen vorgenommen werden.

Die Auffüllungen für die GVS Kager dürfen bis zu 1 m betragen.

Die Abgrabungen für das Einzelhandelsgeschäft dürfen bis zu 5 m unter der vorhandenen Geländeoberkante betragen.

Im übrigen darf der vorhandene Geländeverlauf nicht wesentlich verändert werden.

### **5. Werbeanlagen**

Werbeanlagen sind zulässig.

Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben und Wechsellicht unzulässig. Zudem darf durch Leuchtreklamen keinerlei Blendwirkung für den Autoverkehr entstehen.

Zulässig sind Werbeeinrichtungen am Gebäude und als Werbepylone, welche baurechtlich zu beantragen sind.

Die maximale Schildhöhe wird auf 3,00 m, die maximale Breite auf 2,50 m festgelegt.

Die größtzulässige Höhe bei der Pylonenreklame darf 7,0m von der Geländeoberkante bis zur Schildoberkante betragen.

## 6. Freileitungen

Freileitungen sind unzulässig.

## 7. Gestaltung der baulichen Anlagen

- a) Haupt- und Nebengebäude sind grundsätzlich mit geneigtem Dach von 18° bis 22° Dachneigung auszuführen. Ausnahmsweise kann auch eine andere Dachform zugelassen werden, soweit sie aufgrund der Nutzungsart des Gebäudes notwendig ist. Als Dacheindeckungsmaterial sind Dachziegel oder Betonsteine zu verwenden. Farbe: anthrazit bzw. granit
- b) Die Außenwände des Gebäudes sind als geputzte und gestrichene Mauerflächen oder als Betonfertigteile herzustellen. Die Höhe des Sockelabsatzes über Gelände darf 0,30 m nicht überschreiten.
- c) Bei der äußeren Gestaltung sind das Gebäude und sonstige bauliche Anlagen in Struktur, Form, Maßstäblichkeit, Farbe und Materialien aufeinander abzustimmen.
- d) Außenbeleuchtungen sind so anzubringen, daß keinerlei Blendwirkung für den Autoverkehr entstehen kann.
- e) Grelle Aussenfarben sind unzulässig

## 8. Einfriedungen

Einfriedungen sind als Heckenpflanzungen oder mit maximal 1,80 m hohen, hinterpflanzten Zaunanlagen zulässig. Es sind nur wenig massiv in Erscheinung tretende Zaunarten zu verwenden (vertikale Metallstäbe in Stahlrahmen oder Maschendrahtzäune). Zwischen Zaun und Gelände ist ein Abstand von 10cm einzuhalten, damit sich Kleintiere ungehindert zwischen den Grundstücken bewegen können. Die Errichtung von Zaunsockeln ist unzulässig. Die Einfahrten können mit Toren oder Schranken abgesperrt werden.

## 9. Grünordnerische Festsetzungen

Siehe dazu Freiflächengestaltungsplan vom 31.05.2001 mit Festsetzungen. Die Anlage aller Grünflächen muss bis spätestens in der 1. Vegetationsperiode nach Fertigstellung des Gebäudes und der notwendigen befestigten Flächen erfolgen. Sämtliche Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Rasenfugenpflaster, Ökodrännpflaster, Rasengittersteine oder ähnlichem) auszuführen, soweit keine anderen gesetzlichen Vorschriften dagegen sprechen.

### Aufgestellt:

Regensburg, den 06.08.2001

Regenstauf, den ... 15.11.2001 ...

### Entwurfsverfasser:

Architekturbüro  
Omlor und Mehringer  
Prüfeninger Schloßstraße 4a  
93051 Regensburg  
architekten  
edmund omlor  
stefan mehringer.....

### Vorhabensträger:

Firma  
Aldi GmbH & Co. KG  
Benzstraße 11  
93128 Regenstauf

Aldi GmbH & Co. KG  
93128 Regenstauf

### **Hinweise und nachrichtliche Übernahmen**

- a) Bei Funden historischer Art (z.B. Bodenfunde) ist umgehend das Amt für Denkmalpflege zu verständigen. Dem Beauftragten der Denkmalpflege ist jederzeit Zutritt zum Grundstück zu gestatten.
- b) Geologische, bodenmechanische Baugrunduntersuchungen werden angeraten.
- c) Als weitere Maßnahmen für die Umweltverträglichkeit der Anlage wird die Versickerung der Dachwässer in den Untergrund gewünscht. Die Einleitung soll mittels Sickerschächte oder Rigolen erfolgen.

### **Textliche Hinweise**

#### **Immissionsschutzmaßnahmen**

Die im Einzelfall erforderlichen technischen und sonstigen baulichen Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen im Sinne des Immissionsschutzgesetzes oder deren Vermeidung oder Minderung bleiben dem jeweiligen behördlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Es wird empfohlen, keine festen und flüssigen Brennstoffe – mit Ausnahme von leichtem Heizöl – zu verwenden.

## PRÄAMBEL

Die Stadt Roding erläßt aufgrund des §12 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, sowie nach Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie nach Art. 91 der Bayrischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1997, sowie der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan und der Verordnung über Ausarbeitung der Baupläne, sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) diesen Vorhaben- und Erschließungsplan durch Satzungsbeschluß des Stadtrates vom 27.09.2001 als Satzung.

Als Planunterlagen wurden der Bestandslageplan im M 1/1000 des Ingenieurbüro Wolf + Zwick, Marktredwitz, und die amtliche Flurkarte im M 1/5000 des Vermessungsamtes verwendet. Amtliche Flurkarten nach Angabe des Vermessungsamtes zur genauen Maßentnahme nicht geeignet.  
Für eingetragene Leitungen bzw. Kanalverläufe wird für deren Lagerichtigkeit keine Gewähr übernommen.

Gez.	am 19.02.2001 – Vorentwurf
Geänd.	am 31.05.2001 – Entwurf
	am 06.08.2001 – Satzungsfertigung



## 1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 26.10.2000 die Aufstellung o.g. Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde mit Bekanntmachung vom 08.11.2000 am 09.11.2000 ortsüblich bekanntgemacht.

## 2. FACHSTELLENANHÖRUNG

Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB der Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung 19.02.2001 mit Anschreiben vom 13.03.2001 übersandt und eine Frist bis 17.04.2001 zur Äußerung gesetzt.

## 3. BÜRGERBETEILIGUNG

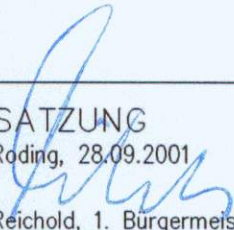
Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 19.02.2001 hat in der Zeit vom 14.03.2001 bis 17.04.2001 stattgefunden. Hierauf wurde durch die Bekanntmachung vom 13.03.2001, angeschlagen am 13.03.2001 hingewiesen.

## 4. AUSLEGUNG

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 31.05.2001 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.06.2001 bis 13.07.2001 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden mit Bekanntmachung vom 01.06.2001 am 05.06.2001 ortsüblich bekannt gemacht.

## 5. SATZUNG

Roding, 28.09.2001

  
Reichold, 1. Bürgermeister

Die STADT RODING hat mit Beschluß des Stadtrates vom 27.09.2001 den Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 06.08.2001 als Satzung beschlossen.

## 6. GENEHMIGUNG

nach § 10 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich, da Bebauungsplan aus dem genehmigten Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Anderungs-Deckblatt Nr. 610-11-25 entwickelt ist. Dieses ist am 31.05.1999 wirksam in Kraft getreten.

## 7. AUSFERTIGUNG

Roding, 15.10.2001

  
Reichold, 1. Bürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan RODING – "Bei der Kaserne" Nr. 610-10-44/0 wird hiermit als Satzungsfertigung in der Fassung vom 06.08.2001 ausgefertigt. Die Richtigkeit der vorgenannten Verfahrensschritte wird hiermit bestätigt.

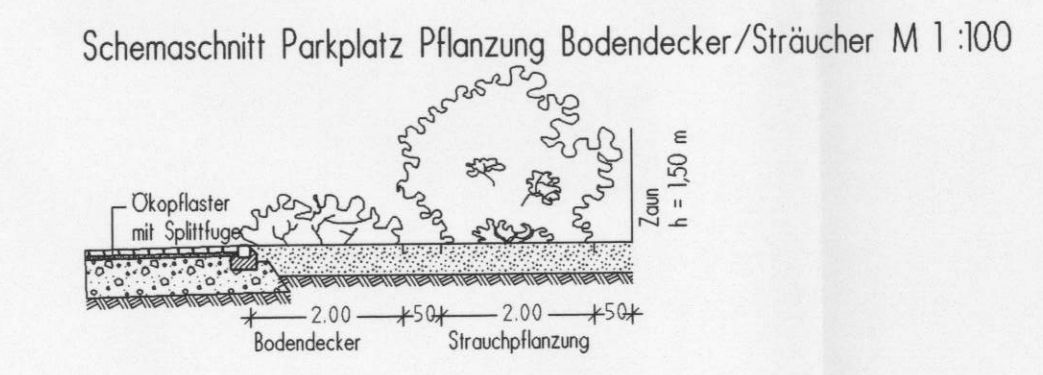
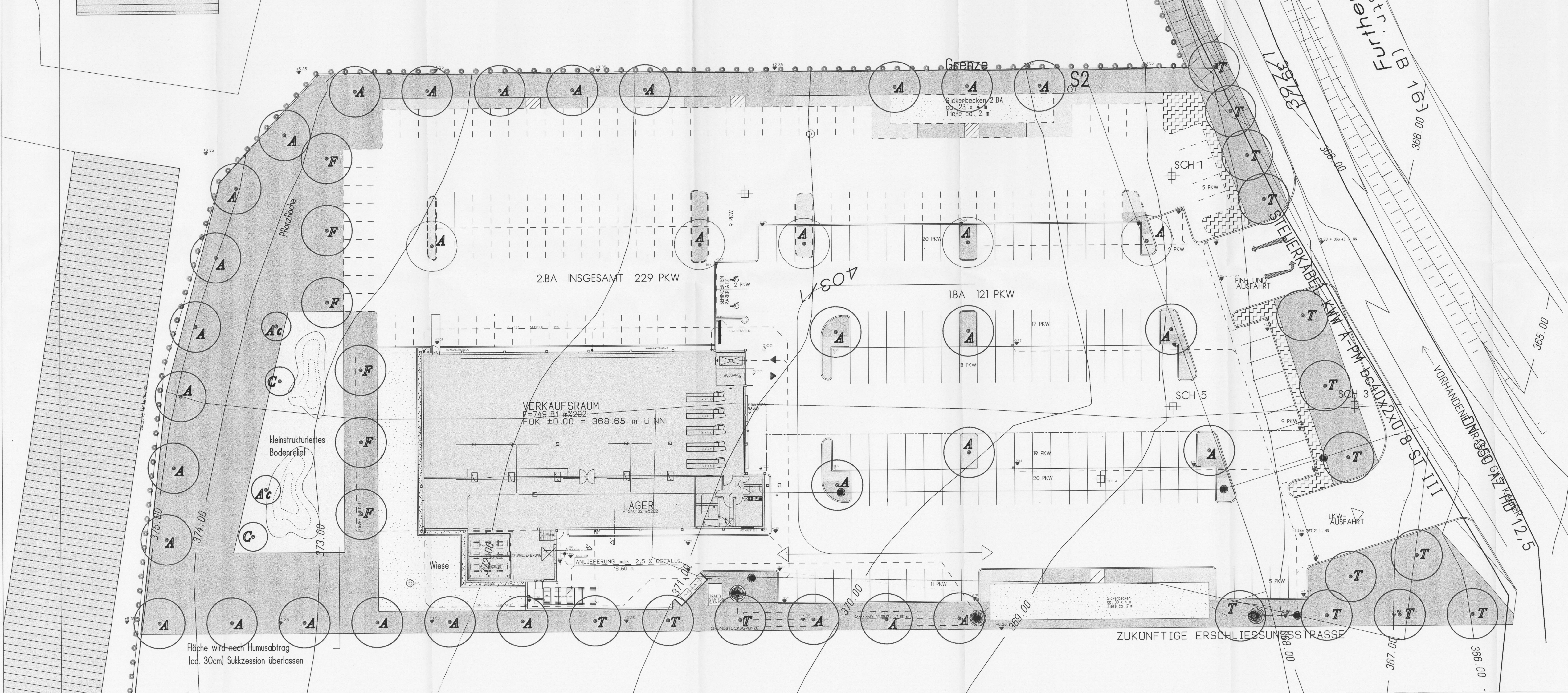
## 8. INKRAFTTRETEN

Roding, 05.11.2001

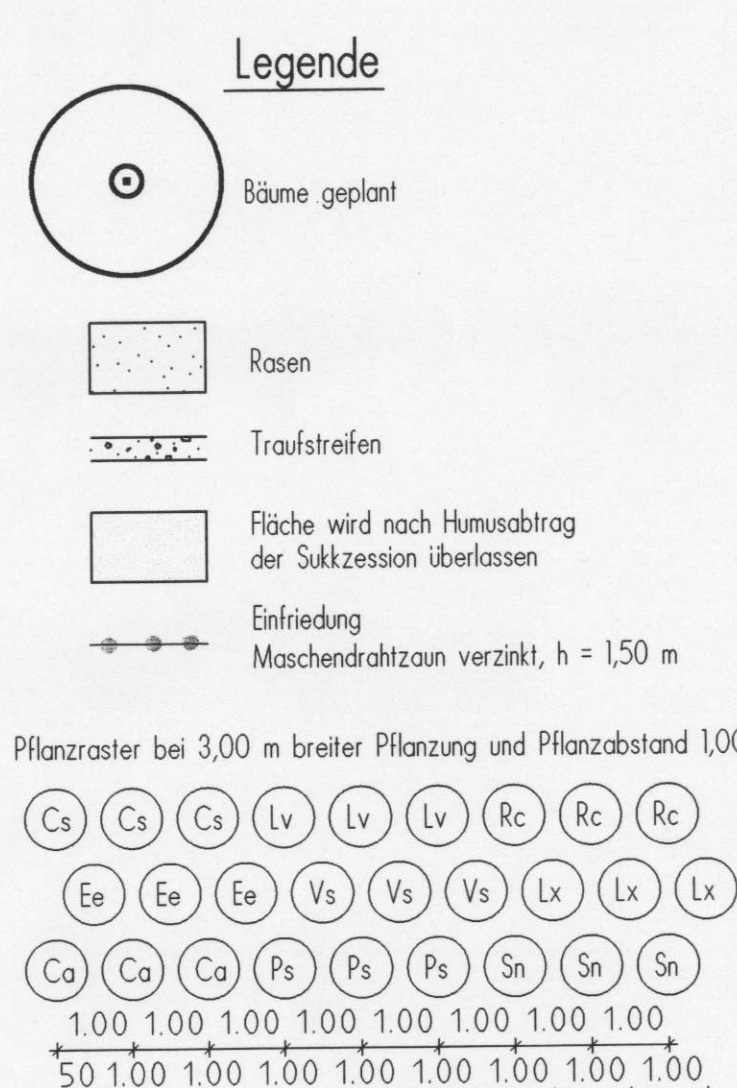
  
Reichold, 1. Bürgermeister

Der Beschluß des Bebauungsplanes als Satzung durch den Stadtrat wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit Bekanntmachung vom 02.11.01 am 05.11.2001 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 610-10-44/0 rechtsverbindlich in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 06.08.2001 wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen der §§ 42 ff sowie §§ 214, 215 und 215a BauGB ist in der Bekanntmachung hingewiesen worden.





- Pflanzenvorschlagsliste:**
- Bäume zu pflanzen, wie:
- A Acer platanoides H 3xv mDB Stv 20-25, a.e.w.St.
  - T Tilia cordata 'Greenspire' H 3xv mDB Stv 20-25, a.e.w.St.
  - F Fraxinus excelsior H 3xv mDB Stv 20-25, a.e.w.St.
  - C Carpinus betulus Sa/Stb. 3xv mB 300-350, Breite 100-150
  - Ac Acer campestre Sa/Stb. 3xv mB 300-350, Breite 100-150
- Sträuchpflanzungen (Pflanzabstand 100/100), wie:
- Cornus sanguinea 10%
  - Ligustrum vulgare 15%
  - Rosa canina 10%
  - Euonymus europaeus 10%
  - Viburnum sterile 15%
  - Lonicera xylosteum 10%
  - Corylus avellana 5%
  - Prunus spinosa 20%
  - Sambucus nigra 5%
- Bodendecker, wie:
- Rosa rugosa 'Foxy' mB 30-40, 3/m<sup>2</sup>
  - Symphoricarpos chen 'Hancock' mB 30-40, 4/m<sup>2</sup>
  - Potentilla i.S. mB 30-40, 4/m<sup>2</sup>
  - Rosa 'Bonica' mB 30-40, 4/m<sup>2</sup>



**BAUHERR** Fa. Aldi GmbH & Co. KG  
Regenstau

**NACHBARN**

**ENTWURFSVERFASSER** Planungsgruppe  
Bencinic-Holbein-Melzer  
Dr.-Gessler-Strasse 37  
93051 Regensburg

7					
6					
5					
4					
3					
2					
1	an neue Planung von Ombr + Mehlinger angepfl.	08.08.01	Be/Sc		
Änderung	Nr.	Betrifft	Datum	Name	
Plan Nr.: 887 b	Plangröße	m	m <sup>2</sup>	2105.01	Be/Sc

Projekt

**Sondergebiet - Roding**  
"Bei der Kaserne"

Bauherr  
Fa. Aldi GmbH & Co. KG

Regenstau

Darstellung  
**Freiflächengestaltungsplan**  
M = 1 : 200

PLANUNGSGRUPPE  
BENCINIC - HOLBEIN - MELZER  
Landschaftsarchitekt BUNA  
Landschaftsarchitekt  
Landschaftsarchitekt

REGENSBURG STRAUBING DRESDEN  
Dr. Gessler-Str. 37 04335 Straubing Tiergartenstraße 54  
93051 Regensburg 04335 Dresden  
Tel.: 0941-998422 Tel.: 09421-43929 Tel.: 0351-4737361  
Fax: 0941-90136 Fax: 0351-4737361